

AUSGABE

02 2016

# PRÜFREPORT

DER LANDESANSTALT FÜR MEDIEN NORDRHEIN-WESTFALEN (LFM)

- > #VERAFAKE VON BÖHMERMANN S.06
- > MENSCHENWÜRDE VERMISST S.08
- > SENDELIZENZ BEI LET'S PLAYS? S.12



# INHALT

EINLEITUNG	03
RECHTLICHES RÜSTZEUG	04
WHO IS WHO	05
<b>THEMA AKTUELL</b>	
#VERAFAKE – DEPPEN GESUCHT	06
<b>BESCHWERDEN TV &amp; RADIO</b>	
WERBEZWANG IN HD	07
WO BLEIBT DIE MENSCHENWÜRDE?	08
IMPRESSUMSPFLICHT	09
HOFFENTLICH VERHÖRT	10
MEHR MARIANNE IM RADIO	11
<b>BESCHWERDEN INTERNET</b>	
SENDELIZENZ BEI LET'S PLAYS?	12
SCHLUSSWORT	13
IMPRESSUM	14

# EINLEITUNG

Privater Rundfunk (TV und Radio) unterliegt gesetzlich vorgeschriebenen Programmanforderungen. Auch das Internet ist kein rechtsfreier Raum.

Die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) überprüft, ob diese gesetzlichen Regelungen eingehalten bzw. umgesetzt werden. In welchen konkreten Fällen die LfM weiterhelfen kann, ist unter > [www.lfm-nrw.de](http://www.lfm-nrw.de) ausführlich nachzulesen. Darüber hinaus finden sich auf der Internetseite umfassende Informationen zum gesamten Aufgabenspektrum der LfM.

Die LfM befasst sich vor allem mit Fragen des **Jugendmedienschutzes**, der **Werbung** und der **Programmgrundsätze**. Im Bereich des Internets sind darüber hinaus auch **Impressumsangelegenheiten** von Interesse.

Im Prüfreport findet sich eine Auswahl an Rundfunk- und Internetbeschwerden, die aktuell bei der LfM eingegangen sind. Nicht jede Beschwerde führt zu einem juristischen Verfahren, dennoch fördert sie nicht selten Interessantes zu Tage und erzielt auch ohne Paragraphen und Sanktionen ihre Wirkung. Nachfragen und hinweisen lohnen sich!

Was in der letzten Zeit Interessantes bei der LfM eingegangen oder sonst aktuell relevant ist, zeigt der vorliegende Prüfreport.

## RECHTLICHES RÜSTZEUG

Die rechtlichen Grundlagen, welche die LfM bei der Bewertung von Medieninhalten heranzieht, sind vor allem der Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (RStV), der Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (JMStV) oder auch das Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen (LMG NRW).

Bei Interesse können > [hier](#) Informationen im Detail abgerufen werden.

Eine Broschüre der LfM informiert anschaulich über die Rechte der Nutzerinnen und Nutzer von Fernsehen, Hörfunk und Internet. Dabei zeigt sie sowohl die oben genannten juristischen Grundlagen als auch konkrete Handlungsmöglichkeiten auf.

> [Weblink](#) zum Download der Broschüre als PDF.

# WHO IS WHO

DER FÜR DIESE AUSGABE DES PRÜFREPORTS RELEVANTEN INSTITUTIONEN

## DIE MEDIENANSTALTEN

> [Weblink](#)

Die 14 Landesmedienanstalten in Deutschland sind für die Zulassung und Aufsicht, den Aufbau und die Fortentwicklung des privaten Hörfunks und Fernsehens in Deutschland zuständig. Viele rundfunkrechtliche Angelegenheiten erfordern bundesweite Regelungen. Zur Koordinierung und Abstimmung grundsätzlicher länderübergreifender Aufgaben arbeiten die 14 Landesmedienanstalten in verschiedenen Gremien und Kommissionen zusammen. Die Gemeinsame Geschäftsstelle der Medienanstalten führt die laufenden Geschäfte der Gremien und Kommissionen der Landesmedienanstalten. Sie hat ihren Sitz in Berlin.

## KOMMISSION FÜR ZULASSUNG UND AUFSICHT (ZAK)

> [Weblink](#)

Die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) setzt sich aus den gesetzlichen Vertretern (Direktoren, Präsidenten) der 14 Landesmedienanstalten zusammen und ist personenidentisch mit der DLM > [Weblink](#). In der ZAK werden Fragen der Zulassung und Kontrolle bundesweiter Veranstalter, der Plattformregulierung sowie der Entwicklung des Digitalen Rundfunks bearbeitet.

## KOMMISSION FÜR JUGENDMEDIENSCHUTZ DER LANDESMEDIENANSTALTEN (KJM)

> [Weblink](#)

Sofern Medieninhalte potenziell jugendmedienschutzrelevante Probleme aufweisen, ist die Kommission für Jugendmedienschutz der Landesmedienanstalten (KJM) damit zu befassen. Die KJM dient dabei der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt als Organ bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und sorgt für die Umsetzung jugendmedienschutzrechtlicher Bestimmungen im privaten Rundfunk und in Telemedien.

ZAK-Entscheidung zu Werbeverstößen; Bundesverfassungsgericht bestätigt Spruchpraxis zur Werbetrennung

> [Weblink](#)

Technischer Jugendmedienschutz – Neustart der öffentlichen Debatte notwendig

> [Weblink](#)

KJM bewertet weiteres Konzept zur Altersverifikation positiv

> [Weblink](#)

Neuer Programmbericht zur kontinuierlichen Fernsehprogramm-forschung der Medienanstalten vorgestellt

> [Weblink](#)

# #VERAFAKE – DEPPEN GESUCHT WO BLEIBT DIE REDAKTIONELLE SORGFALTPFLICHT?

150 Euro für 30 Drehtage

Vertragsaushändigung  
nach Ausstrahlung der Sendung

Eidesstattliche Versicherung  
zur Verneinung geistiger  
Beeinträchtigung

Vertuschung von übermäßigem  
Alkoholkonsum der Kandidaten

Zwei Schauspieler bei  
„Schwiegertochter gesucht“  
eingeschleust

Die Redaktion der Satire-Sendung „Neo Magazin Royale“ schleuste zwei Schauspieler („biertrinkender Vater und schildkrötensammelnder Single-Sohn“) als Kandidaten in das RTL-Format „Schwiegertochter gesucht“ ein und zeigte, was hinter den Kulissen passiert.

Die Sendung wurde am 10. April bei RTL ausgestrahlt (aktuell nicht über die Mediathek verfügbar). In seiner Sendung am 12. Mai > [Weblink](#) zeigte Jan Böhmermann Aufnahmen, die mit versteckter Kamera beim Produktionsprozess im Vorfeld der Ausstrahlung entstanden waren. Neben der geringen „Aufwandsentschädigung“ sowie der Falschangaben hinsichtlich des Alkoholkonsums wurde bspw. seitens der Redaktion Einfluss auf die Selbstdarstellung

der Kandidaten (im Hinblick auf die Wohndekoration: Integration weiterer Kuschtierschildkröten und eines pinken „Liebe ist...“-Puzzles; im Hinblick auf verbale Beschreibung der Freizeitaktivitäten) genommen.

**Böhmermanns Enthüllungen sorgten (zu Recht) für großes Aufsehen.**

Die für RTL zuständige Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM) leitete eine Vorprüfung ein, ließ sich die Verträge vorlegen und verlangte eine Aufklärung über die Erfüllung der Aufsichtspflicht seitens RTL über die Redaktionspraktiken der Produktionsfirma.

**Fehler im Bereich redaktionelle Sorgfaltspflicht**

Einen Tag nach Ausstrahlung erfolgte die offizielle Stellungnahme > [Weblink](#) seitens RTL sowie der Produktionsfirma Warner: „Bei der

Produktion einer Folge von „Schwiegertochter gesucht“ sind Fehler im Bereich der redaktionellen Sorgfaltspflicht gemacht worden. Dazu stehen wir gemeinsam mit der Produktionsfirma Warner. Die Produktion der aktuellen Staffel wird daher von einem neuen Team realisiert. Gemeinsam mit dem Produzenten sorgen wir dafür, dass sich die Fehler nicht wiederholen.“

Das Profil des eingeschleusten Kandidaten wurde von der „Schwiegertochter gesucht“-Seite gelöscht. Auf der Facebook-Seite zur Sendung fanden sich über 2.000 Kommentare zum „Fake-Fall“:

**Verantwortung der Veranstalter**

Der Fall „Schwiegertochter gesucht“ ist ein Beispiel für zwielichtige Produktionspraktiken bei sog. Reality-Formaten. Auch wenn Verträge rechtmäßig geschlossen werden, so

ist nicht davon auszugehen, dass Teilnehmende wissen, worauf sie sich einlassen und vor allem, was mit dem Bildmaterial im Nachhinein geschieht. Immer wieder appellieren Institutionen wie die Landesmedienanstalten an die Verantwortung der Veranstalter > [Weblink](#). Dabei sind sie auf Beschwerden und Hinweise seitens der Zuschauerinnen und Zuschauer sowie der Teilnehmenden angewiesen.

**Reality-Fake als Vorlage für fiktionale Unterhaltung**

Ein Blick hinter die Kulissen sog. Reality-Formate weckt nicht nur im realen Leben Interesse, sondern animiert bereits Filmschaffende ganze fiktive Serien zu diesem Thema zu produzieren. Die Serie „UnREAL“ > [Weblink](#), die in den USA bereits in der zweiten Staffel läuft, ist nun auch in Deutschland zu sehen: Hauptprotagonistin ist eine Reality-

TV-Produzentin, die alle Register zieht und tut, was sie am besten kann: die Teilnehmenden so manipulieren, dass die Zuschauerinnen und Zuschauer des Formats das skandalöse Drama bekommen, das sie sehen wollen... Zu den Autoren der Serie gehört eine ehemalige Field Produzentin des Formats „The Bachelor“.

**Appell an Zuschauerinnen und Zuschauer**

**Neben der Verantwortung der Medienschaffenden ist auch an die Verantwortung der Mediennutzenden zu appellieren:**

**Es wird nur das produziert, was die Zuschauerinnen und Zuschauer sehen wollen.**

# WERBEZWANG IN HD

**Veranstalter:** RTL und VOX  
**Problem:** fehlende  
Vorspilmöglichkeit

**Kein neues Thema, aber immer wieder Grund für Verärgerung. Bereits in der Prüfreport-Ausgabe 03.2013 hat die LfM über dazu eingegangene Beschwerden berichtet.**

Im März 2014 > [Weblink](#) lockerte die Mediengruppe ProSiebenSat.1 ihre Vorspulsperren für HD-Zuschauerinnen und Zuschauer über Satellit. Seitdem ist es mit HD-Plus-Receiver möglich, Aufnahmen der entsprechenden Sender vor- und zurückspulen. Kurz darauf wurde seitens ProSiebenSat.1 zudem die Aufnahmeperrre über CI-Plus-Module aufgehoben und so die Verbreitungsstrategie über Satellit jener über Kabel und IPTV angepasst.

Gemäß einer Rückfrage seitens digitalfernsehen.de teilte die RTL-Mediengruppe mit, dass man zum Schutz des werbefinanzierten Geschäftsmodells in der digitalen Welt die Unterbindung des Vorspülens von Werbung bei einer zeitversetzten Nutzung befürworte. Nur so werde gewährleistet, dass Werbung auch gesehen werde und somit vermarktbar bleibe.

Jeder Sender kann bestimmen, inwiefern er die Verwendungsmöglichkeiten begrenzen möchte.

An den Vereinbarungen der RTL-Mediengruppe mit den Netzbetreibern wie der Telekom oder Unitymedia in Bezug auf die Verwendungsmöglichkeiten ihrer HD-Programme hat sich nach dem Kenntnisstand der LfM nach wie vor nichts verändert.

Eine rechtliche Grundlage, diese Praxis zu beanstanden, liegt für die LfM nicht vor.

# WO BLEIBT DENN DA DIE MENSCHENWÜRDE?

**Veranstalter:** VOX  
**Sendung:** Asternweg –  
Ein Jahr danach  
**Sendezeit:** 02.04.2016, 20:15 Uhr

**„In der Sendung wurden alkoholisierte Personen gezeigt, die nicht mehr in der Lage waren, Fragen zu beantworten oder grundlegende Dinge, wie sich anzuziehen, zu tun. Dennoch wurden diese Menschen explizit gezeigt. Dies grenzt schon an eine Verletzung der Menschenwürde.“**

Die vom Beschwerdeführer monierte Dokumentation wurde seitens der LfM hinsichtlich der vorhandenen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen geprüft.

Ein Verstoß gegen die Menschenwürde ist in § 4 Abs. 1 Nr. 8 JMStV festgelegt. Dieser Paragraph besagt: Angebote sind unzulässig, wenn sie „gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich.“

Nach der Sichtung der Dokumentation „Asternweg – 1 Jahr danach“ kam die LfM zu dem Schluss, dass kein Verstoß gegen die Menschenwürde vorliegt. Bei „Asternweg“ handelt es sich um eine der Hauptstraßen des Kaiserslauterner Ortsteils Kalkofen und gleichzeitig eines der ältesten sozialen Brennpunkte Deutschlands. Es ist nicht zu bestreiten, dass die Dokumentation erbärmliche Zustände aufzeigt, die teilweise schwer zu ertragen sind. Die Menschen im Asternweg werden porträtiert und geben den Zuschauerinnen und Zuschauern Einblick in ihr Leben. Die einzelnen Schicksale sind dabei berührend, da die Menschen unter unwürdigen Umständen leben (müssen). Die Sendung deckt diese Missstände auf, indem sie sie dokumentarisch aufzeigt. Die abgebildeten Menschen können ahnen, welchen Eindruck sie beim Zuschauer hinter-

lassen, da bereits vor einem Jahr ein Fernsichteam über den Asternweg berichtet hat und viele der Protagonisten bereits in vorangegangener Dokumentation mitgewirkt hatten.

Vox geht dabei aus Sicht der LfM angemessen an die Thematik heran. So werden die Menschen nicht durch gezielte Kommentare oder Schnitt und Bebilderung herabgewürdigt. Im Fokus stehen die vorherrschenden Probleme. Eines der Probleme ist auch Alkoholmissbrauch, der immer wieder thematisiert wird. Hier wird jedoch keine voyeuristische Perspektive eingenommen, in der sich bspw. über die Menschen lustig gemacht wird. Sie werden nicht zum Objekt degradiert. Vielmehr wird für die Zuschauerin und den Zuschauer ersichtlich, wie groß die Probleme im Asternweg sein müssen.

Die vom Beschwerdeführer beschriebene Szene, in der der Protagonist sich während eines Interviews versucht, anzuziehen, zeigt sicherlich einen bemitleidenswerten Mann, der Alkoholiker ist. Er hat unübersehbare Probleme. Er wird jedoch aus Sicht der LfM nicht herabgewürdigt. Die Szene zeigt keinen Menschen, der schwerem körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt wird, sondern einen Mann in seinem traurigen Alltag. Mach Einschätzung der LfM liegt ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung und Berichterstattung vor.

Aus Sicht der LfM ist die Dokumentation „Asternweg – Ein Jahr danach“ der Versuch, auf Missstände mitten in Deutschland hinzuweisen und – im Idealfall – eine Verbesserung der Umstände zu erreichen. Die gezeigten Akteure werden jedoch nicht instrumentalisiert und vorgeführt.



# „ICH WILL MICH BESCHWEREN!“

**Veranstalter:** mediaspar.tv  
**Problem:** Betrug und keine Kontaktmöglichkeit  
**Eingang:** 28.04.2016

„Wie eine kurze Internet-Recherche ergab, bin ich nicht der Einzige, der unter dem Geschäftsgebaren der mediaspar GmbH leidet. Im Impressum findet sich keine E-Mail-Adresse mehr für Beschwerden. Ganz offensichtlich wird systematisch versucht, die Kunden um die versprochenen monatlichen Kick-Back-Zahlungen zu bringen!“

Bei dem Teleshoppingangebot „mediaspar.tv“ handelt es sich um eine von der LfM zugelassene Rundfunkveranstalterin.

Die LfM ist hierbei lediglich für die Aufsicht über die Inhalte des Teleshoppingangebots zuständig. Hinsichtlich der vom Beschwerdeführer monierten zivilrechtlichen Schwierigkeiten kann die LfM nicht weiterhelfen. An dieser Stelle ist der Kontakt zu den Verbraucherzentralen zu raten bzw. anwaltliche Unterstützung einzuholen.

Die LfM führt jedoch auch die Aufsicht über die Impressumspflicht bei Telemediendiensten. Die Impressumangaben auf der Internetseite [www.mediaspar.tv](http://www.mediaspar.tv) wurden geprüft, und es wurde festgestellt, dass diese nicht den Vorgaben des § 5 Abs. 1 Telemediengesetz (TMG) > [Weblink](#) entsprechen.

**Die Veranstalterin wurde auf diesen Missstand hingewiesen.**

Nach § 5 Abs. 1 TMG haben Diensteanbieter für geschäftsmäßige, in der Regel gegen Entgelt angebotene Telemedien, u. a. Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihnen ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post, leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten.

**Die Veranstalterin wurde somit aufgefordert, eine E-Mail-Adresse im Impressum anzugeben.**

Darüber hinaus wurde die Veranstalterin darauf hingewiesen, dass bei Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten ein Verantwortlicher mit Angabe des Namens sowie der Anschrift zu benennen ist.

**Den Aufforderungen ist die Veranstalterin nachgekommen.**

Jetzt ist es wieder möglich, sich direkt an die mediaspar GmbH zu wenden und seine etwaigen Beschwerden unmittelbar vorzubringen.

# HOFFENTLICH VERHÖRT

**Veranstalter:** Antenne Düsseldorf  
**Problem:** strittige Formulierung  
**Sendung:** Beitrag über anstehenden AfD-Parteitag  
**Sendezeit:** 29.04.2016, 08:34 Uhr

„Heute Morgen wurde bei Antenne Düsseldorf über den anstehenden Parteitag der AfD berichtet. Dabei wurde gesagt, dass es viele AfD-Gegendemonstranten geben werde und sich darunter auch sicherlich viele gewaltbereite befänden. Dann habe ich verstanden, dass der Moderator Folgendes hinzugefügt habe: „...ich finde dies gut, da die AfD-Mitglieder nur diese Sprache verstehen...“ Ich hoffe, dass ich mich verhöört habe.“

Die LfM hat mit Hilfe einer Aufzeichnungsanlage die Möglichkeit, drei Monate rückwirkend in ein Rundfunkprogramm reinzuschauen bzw. reinzuhören. Gemäß § 43 LMG NRW ist es zudem Pflicht der Veranstalter, ihr Programm aufzuzeichnen und drei Monate rückwirkend für beispielsweise solche Fälle vorzuhalten.

Aufgrund dessen konnte der Sachverhalt umgehend nach Eingang geprüft werden. Es zeigte sich, dass sich der Zuhörer in der Tat verhöört hatte. Der genaue Wortlaut des Beitrags lautete:

„...In Stuttgart gibt's an diesem Wochenende den AfD-Bundesparteitag. Die Polizisten fahren da mit dem schlechten Gefühl hin, dass es eben kein ruhiger Einsatz werden könnte. Es haben sich auch schon etwa 3000 Gegendemonstranten angekündigt. Und leider auch Kameraden, die lieber kloppen, als mit Worten zu argumentieren. Aus meiner Sicht der einzige Weg, um sich mit der AfD auseinander zu setzen. Wir werfen gleich einen Blick ins Parteiprogramm...“

# MEHR MARIANNE IM RADIO

**Veranstalter:** Radio im Allgemeinen  
**Problem:** zu wenig deutschsprachige Musik

„Es gibt mittlerweile keinen Radiosender mehr, wo überwiegend deutsche Musik gespielt wird. Überall nur noch diese englische Musik! Als deutscher Staatsbürger und Gebührenzahler habe ich doch ein Anrecht darauf, wenigstens auf einem Sender deutsche Musik zu hören. Ich fordere Sie hiermit auf, dafür Sorge zu tragen, dass es wenigstens einen Sender mit deutscher Musik gibt.“

Die Gestaltung des Programms obliegt dem jeweiligen Rundfunkveranstalter und ist von der im Grundgesetz verankerten Rundfunkfreiheit umfasst. Im Gegensatz zu Frankreich ist in Deutschland eine sogenannte Radioquote, die einen gewissen Anteil an inländischer Musik vorsieht, gesetzlich nicht verankert. Weder im Rundfunkstaatsvertrag (RStV) noch im Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) finden sich diesbezügliche Bestimmungen.

Aus diesen Gründen kann die LfM nicht auf die Rundfunkveranstalter dahingehend einwirken, einen höheren Anteil deutschsprachiger Musik auszustrahlen.

Im Gegensatz dazu gibt es aktuell Bestrebungen seitens der EU, Einfluss auf die Inhalte bspw. bei Videoplattformen wie Netflix auszuüben. Die EU-Kommission will Streamingdienste wie Netflix oder Amazon Prime dazu verpflichten, mindestens 20 Prozent europäische Produktionen in ihrem Angebot bereitzustellen.  
> [Weblink](#)

# SENDELIZENZ BEI LET'S PLAYS?

**Angebot:** pietsmiet.de  
**Problem:** Senden ohne Lizenz;  
Jugendschutzprobleme  
**Eingang:** 07.03.2016

„Der Stream von Pietsmiet hat generell über 500 Zuschauer, ist also lizenzpflichtig. Ich bezweifle, dass eine Lizenz vorliegt. Zudem werden regelmäßig Spiele gezeigt, die ab 16 bzw. ab 18 Jahren sind und das jeweils vor 22 bzw. 23 Uhr. Können Sie mir mitteilen, an welche Stelle ich mich wenden muss, um mich zu beschweren?“

Bei der Verbreitung von Video-Angeboten im Internet ist grundsätzlich zu prüfen, ob eine Rundfunklizenz benötigt wird.

**Keine Zulassung benötigt, wer nur ein Telemedium anbietet.**

Mehrere Faktoren weisen auf die Notwendigkeit einer Rundfunklizenz hin: Liegt ein lineares Angebot vor (d. h. die Nutzerinnen und Nutzer können nicht selbst bestimmen, wann das Angebot startet), das sich an mindestens 500 potenzielle Nutzerinnen und Nutzer gleichzeitig richtet, welches zudem journalistisch-redaktionell gestaltet ist und regelmäßig, geplant und bspw. aus verschiedenen Sendungen besteht, so spricht vieles dafür, dass es sich um erlaubnispflichtigen Rundfunk handelt.

2014 haben die Landesmedienanstalten hierzu eine Checkliste vorgelegt > [Weblink](#).

Beim Angebot pietsmiet.de handelt es sich um eine Internetseite mit dem Fokus auf Computerspiele. Auf der Startseite des Angebots befindet sich ein Streaming-Fenster mit der Bezeichnung „PietSmiet TV 24/7“. Hier sind konstant Let's play-Inhalte, d. h. Inhalte, die das Vorführen und Kommentieren des Spielvorgangs eines Computerspiels zeigen, zu sehen.

Neben dem „Streaming-Fenster“ auf der Startseite des Angebotes, werden auf der Seite zahlreiche weitere Let's Play-Videos als On-Demand-Angebote zur Verfügung gestellt.

Inwieweit es sich beim vorliegenden Angebot um lizenzpflichtigen Rundfunk handelt, wird aktuell geprüft. Die LfM ist hier bereits im Austausch mit dem Anbieter.

Hinsichtlich der vom Beschwerdeführer monierten Jugendschutzproblematik ist an dieser Stelle zumindest anzumerken, dass das Angebot pietsmiet.de für ein als geeignet anerkanntes Jugendschutzprogramm (Labeling mit Labelingstandard age-de.xml; ab 18 Jahre) programmiert wurde. Sofern ein solches Jugendschutzprogramm installiert ist, können minderjährige Nutzerinnen und Nutzer die Inhalte nicht sehen.

## ZUSATZINFO

Rocket Beans TV, ebenfalls ein Streaming-Anbieter aus dem Computerspielkontext, erhielt 2015 eine Zulassung seitens der Medienanstalt Hamburg Schleswig-Holstein (MA HSH) zur Veranstaltung und Verbreitung eines bundesweiten Internetspartenprogramms.

## SCHLUSSWORT

**INSGESAMT BLEIBT ZU BETONEN:  
NACHFRAGEN UND HINWEISEN LOHNEN SICH!  
DIE LFM BLEIBT DRAN UND INFORMIERT –  
AUCH IN DER NÄCHSTEN AUSGABE DES PRÜFREPORTS.**

# IMPRESSUM

## Herausgeber

Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LFM)  
Zollhof 2  
40221 Düsseldorf  
Tel.: 0211. 77 00 7-0  
Fax: 0211. 72 71 70  
[www.lfm-nrw.de](http://www.lfm-nrw.de)  
[info@lfm-nrw.de](mailto:info@lfm-nrw.de)

## Stabstelle Presse & Öffentlichkeitsarbeit

Verantwortlich: Dr. Peter Widlok

## Abteilung Regulierung

Verantwortlich: Doris Brocke  
Redaktion: Barbara Banczyk

## Gestaltung

Fritjof Wild, [serviervorschlag.de](http://serviervorschlag.de)



Diese Publikation steht unter der Creative-Commons-Lizenz **BY-NC-ND 4.0 DE**, d. h. die unveränderte, nichtkommerzielle Nutzung und Verbreitung der Inhalte auch in Auszügen ist unter Namensnennung der Autoren sowie Angabe der Quelle LfM NRW und der Webseite [www.lfm-nrw.de](http://www.lfm-nrw.de) erlaubt.

Weitere Informationen unter: > <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Über die in der Lizenz genannten hinausgehende Erlaubnisse können auf Anfrage durch den Herausgeber gewährt werden. Wenden Sie sich dazu bitte an [info@lfm-nrw.de](mailto:info@lfm-nrw.de).

Stand  
Juni 2016